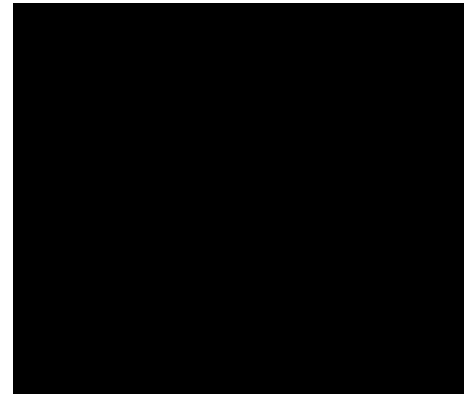


LANDFOLGE Garzweiler • In Kuckum 68a • 41812 Erkelenz

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Erkelenz, 16. April 2026

2. Beteiligung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2025;

hier: Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG;
Stellungnahme des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich ausdrücklich für die erneute Beteiligung zum oben genannten Verfahren. Der Zweckverband vertritt die Interessen seiner sechs Mitgliedskommunen rings um den Tagebau Garzweiler. Der Raum ist in besonderem Maße vom Strukturwandel des Kohlereviers betroffen. Über Jahrzehnte wurden den Kommunen große Teile ihres Stadt-, bzw. Gemeindegebiets durch die Braunkohlenplanung und den Kohleabbau für die städtebauliche Entwicklung entzogen. Jetzt wird er vor dem Hintergrund des notwendigen Strukturwandels im Rheinischen Revier auf der Grundlage strategischer Raumentwicklungsperspektiven schrittweise wieder entwickelt. Dabei spielt auch die Schaffung neuer Flächen für Wohnen, Freizeit und Gewerbe eine wichtige Rolle.

Grundsätzlich begrüßt der Zweckverband die 3. Änderung des LEP NRW 2025 zur Förderung des Leitbilds eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigen Raumentwicklung. Ein verantwortungsbewusster Umgang mit Flächen und Ressourcen ist dabei ein wichtiger Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung. Ebenso muss es gelingen, Flächenbedarfe für Wirtschaft, Wohnungsbau und Landwirtschaft in Einklang mit dem Erhalt des Naturraums zu bringen.

Die besondere Situation in den Tagebaubereichen des Rheinischen Reviers erfordert jedoch ein „Sonderplanungsrecht“, um strategisch und flexibel agieren zu können. Der Landesentwicklungsplan bietet die Möglichkeit, hierfür Instrumente geeignete Instrument zur Verfügung stellen.

Aus unserer Sicht ist dies im vorliegenden Planentwurf immer noch nicht in ausreichendem Maße der Fall.

Die Tagebaufolgelandschaft und ihre direkt angrenzende Umgebung soll gemäß der Leitentscheidung zum vorgezogenen Kohleausstieg (2023) nach einem ganzheitlichen Konzept zu „Räumen der Zukunft“ entwickelt werden. Dies umfasst auch die Schaffung eines neuen Straßen- und Wegenetzes zur Erschließung des Raums, die Entwicklung der Tagebauranddörfer in Richtung des zukünftigen Sees sowie die Entwicklung von Standorten für Gewerbe und Standorten für Freizeit und Erholung an bestimmten gut erschlossenen Bereichen im Freiraum. Der Zweckverband plädiert daher dafür, ein Sonderplanungszeichen für die rekultivierten Tagebaubereiche festzulegen, die im Bereich des Tagebaus Garzweiler als Transformationsräume (weiter-)entwickelt werden sollen. Die Definition des Allgemeinen Siedlungsbereichs und des Siedlungsanschlusses muss so erfolgen, dass die geplante strategische Entwicklung über mehrere Jahrzehnte schrittweise erfolgen kann.

Ergänzungsvorschlag des Zweckverbands für einen neuen Grundsatz im Kapitel 2 oder alternativ im Kapitel 5:

„In Regionen mit besonderen strukturellen Transformationsprozessen, insbesondere im Rheinischen Revier, sollen die raumordnerischen Festlegungen so angewendet werden, dass strukturwirksame Projekte des wirtschaftlichen, städtebaulichen und touristischen Wandels ermöglicht und unterstützt werden.“

Eine entsprechende Klarstellung würde dazu beitragen, die Zielsetzungen der Landesplanung stärker mit den bundes- und landespolitischen Strategien zur Strukturstärkung des Rheinischen Reviers zu verknüpfen.

Ich weise zudem hinsichtlich der beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie deren zeitlicher Abwicklung, die für die Planaufstellung des LEP NRW bedeutsam sein können, insbesondere auf die folgenden Punkte hin:

Änderung/Ergänzung der Ziele 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum sowie 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“:

Der Zweckverband begrüßt die beabsichtigte Änderung/Ergänzung der Ziele 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum sowie 2-4 „Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“.

Die mit dieser Änderung verbundene Abschwächung des Kriteriums von 2.000 EW zur Ausweisung einer Ortschaft als ASB bietet mehr Flexibilität für die Kommunen und so auch für den Zweckverband, um durch vorausschauende Planungen besser auf bevorstehende strukturelle Entwicklungen im Verbandsgebiet reagieren zu können. Dies betrifft insbesondere die Entstehung des Garzweiler Sees bis Mitte der 2060er Jahre, für



den der Zweckverband im vergangenen Jahr eine Masterplanung erstellt hat. Durch die künftige Gunstlage am See bieten sich für die heutigen Tagebauranddörfer städtebauliche Entwicklungspotenziale, für die eine Ausweisung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) zwingend notwendig ist. Hier ist insbesondere die Ortschaft Titz-Jackerath zu nennen, die aktuell noch nicht als ASB ausgewiesen wurde aber für die in der Masterplanung neben der Entstehung einer Marina auch die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbestandorts vorgesehen ist. Zudem ist Jackerath ein Standort der geplanten dezentralen Internationalen Gartenausstellung (IGA) 2037.

Mit Aufnahme des Passus (Synopsis S. 14) „Mit dieser Ausnahme können damit im genannten Umfang auch neue Standorte isoliert im Freiraum geschaffen werden. So sind (auch in Tagebaufolgelandschaften) z. B. Informationszentren mit unmittelbarem Bezug zu einem prägenden Landschaftselement, wassersorientierte Anlagen an Gewässern oder auch untergeordnete bauliche Nutzungen, die für freiraumbezogene Sportnutzungen notwendig sind, möglich“ erhalten die Kommunen sowie der Zweckverband mehr Flexibilität zur gezielten Standortentwicklung. Daher schlage ich die nachfolgenden Ergänzungen der Ziele 2-3 sowie 2-4 vor:

Ergänzungsvorschlag des Zweckverbands in Ziel 2-3:

„In Regionen mit besonderen strukturellen Transformationsprozessen, insbesondere in Tagebaufolgelandschaften des Rheinischen Reviers, können Ortschaften auch unterhalb der üblichen Größenkriterien als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden, sofern dies zur Unterstützung des Strukturwandels, zur Entwicklung neuer wirtschaftlicher Perspektiven oder zur städtebaulichen Entwicklung im Umfeld entstehender Seenlandschaften erforderlich ist.“

Ergänzungsvorschlag des Zweckverbands in Ziel 2-4:

„In Ortsteilen, die im räumlichen Zusammenhang mit Tagebaufolgelandschaften liegen, kann eine darüber hinausgehende Entwicklung zulässig sein, sofern diese der strukturellen Entwicklung der Region und der Anbindung an neue Landschafts- und Erholungsräume dient.“

Aufnahme des Ziels 5-5 „Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften“:

Der Zweckverband begrüßt die beabsichtigte Aufnahme des Ziels 5-5 „Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften“.

Diese ist für den Zweckverband von entscheidender Bedeutung, da unter bestimmten Voraussetzungen auch bauliche Entwicklungen insbesondere im Bereich Freizeit / Erholung / Tourismus auch ohne unmittelbaren



Siedlungsanschluss im Freiraum ermöglicht werden können. Diese Regelung ist nötig, da aufgrund der aktuellen Flächennutzung als Braunkohlentagebau sowie der damit einhergehenden Inanspruchnahme ehemaliger Siedlungsbereiche oftmals – gerade in den künftigen Uferbereichen – kein bestehender Siedlungsanschluss herzustellen ist. Der Tagebau Garzweiler bietet in den kommenden Jahrzehnten jedoch ein großes Potenzial für Freizeit- und Tourismusnutzungen, neue Wohn-, Aufenthalts- und Naherholungsqualitäten sowie auch wirtschaftliche Impulse. Somit trägt die neue Regelung der besonderen Situation der Tagebaufolgelandschaften Rechnung.

Es wäre jedoch wünschenswert, wenn diese Regelung auch stärker auf städtebauliche Entwicklungen von Tagebaurandsiedlungen ausgedehnt würde. Dies wird in der Ziel-Erläuterung aufgeführt: „Mittel- bis langfristig werden die meisten Standorte von den zukünftigen Seerändern aus mit den in der Nähe liegenden Ortsteilen zusammenwachsen und dann auch wieder eine entsprechend konzentrierte Siedlungsentwicklung gewährleisten können.“ Der Zweckverband regt daher an, den entsprechenden Passus im Ziel 5-5 zu ergänzen.

Die Aufnahme des Passus „Die für Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler genutzten Flächen können abweichend von Ziel 6.3-3 als GIB festgelegt werden“ wird begrüßt.

Ergänzungsvorschlag des Zweckverbands von Ziel 5-5 (S. 22 Synopse):

„Die Entwicklung von Erholungs-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen in Tagebaufolgelandschaften soll mit der städtebaulichen Entwicklung angrenzender Ortschaften verknüpft werden, um langfristig integrierte Siedlungs- und Erholungsräume zu schaffen.“

Änderung des Grundsatzes 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung in 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung“:

Der Zweckverband begrüßt grundsätzlich die beabsichtigte Änderung des Grundsatzes 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung“ sowie das damit verbundene Ziel, den Flächenverbrauch insgesamt einzuschränken.

Aufgrund der besonderen Situation des Strukturwandels ist es in den nächsten Jahren im Rheinischen Revier erforderlich, neben der Revitalisierung von Brachflächen bzw. der Konversion von Betriebsstandorten der Kohleindustrie auch neue Gewerbeflächen zu entwickeln. Somit ist hier zu klären, wie eine Umsetzung des 5-



Hektar-Grundsatzes im Verhältnis zu diesem Erfordernis zwischen Kommunen, Kreisen und Regionalplanungen (Köln und Düsseldorf) koordiniert und umgesetzt werden sollen. Es besteht ein erheblicher Konkretisierungsbedarf, um Planungs- und Umsetzungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Darüber hinaus sollte im Landesentwicklungsplan klargestellt werden, dass Flächenbedarfe im Zusammenhang mit Strukturwandelprozessen gesondert berücksichtigt werden können.

Ergänzungsvorschlag des Zweckverbands für den Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung“:

„Bei der Umsetzung des Grundsatzes der flächensparsamen Siedlungsentwicklung sind besondere Flächenbedarfe in Regionen mit strukturellem Transformationsprozess, insbesondere im Rheinischen Revier, angemessen zu berücksichtigen.“

Änderung des Grundsatzes 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“:

Der Zweckverband begrüßt die beabsichtigte Änderung des Grundsatzes 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“.

Änderung des Grundsatzes 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanungen“:

Der Zweckverband begrüßt die beabsichtigte Änderung des Grundsatzes 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanungen“.

Die hiermit verbundene Stärkung der kommunalen Planungshoheit hilft den Kommunen bei einer angepassten Entwicklung. Eine weitere Präzisierung von Inhalten und Anwendungsbereichen sowie eine klar definierte verbindliche Ausgestaltung der beschriebenen Spielräume für die Bauleitplanung wäre auch im Hinblick auf deren Einbindung in aktuell laufende Planungsverfahren sehr zu begrüßen.

Aufnahme des Grundsatzes 6.3-6 „Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst“:

Der Zweckverband begrüßt die beabsichtigte Aufnahme des Grundsatzes 6.3-3 „Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst“ sehr, da hierdurch



unter bestimmten Voraussetzungen die Festlegung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) isoliert im Freiraum ermöglicht werden, was insbesondere für die geplante Standortentwicklung am Autobahnkreuz Jackerath von entscheidender Bedeutung ist.

Änderung des Grundsatzes 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“:

Der Zweckverband begrüßt die beabsichtigte Änderung des Grundsatzes 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“.

Neuer Grundsatz 7.5-3 „Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“:

Der Zweckverband begrüßt den neuen Grundsatz 7.5-3 „Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“, der den bisherigen Grundsatz 7.5-2 ablöst.

Dieser Grundsatz trägt der herausragenden Bedeutung landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Ernährungssicherheit, die Biodiversität sowie den Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft Rechnung. Zur weiteren Untermauerung schlage ich vor, den Grundsatz wie folgt zu ergänzen:

Ergänzungsvorschlag des Zweckverbands für den Grundsatz 7.5-3 „Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume“:

„In landwirtschaftlichen Kernräumen sollen innovative, Formen der multifunktionalen Landnutzung, insbesondere Agri-Photovoltaik, Agroforstsysteme sowie klimaangepasste Bewirtschaftungsformen, unterstützt werden.“

Änderung/Neuaufstellung der Grundsätze 8.1-1 „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung, 8.1-11 „Öffentlicher Verkehr“ sowie 8.1-13 „Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen“:

Der Zweckverband begrüßt die beabsichtigte Änderung/Ergänzung der Grundsätze 8.1-1, 8.1-11 sowie 8.1-13.

Es ist nach Ansicht des Zweckverbands sinnvoll, in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig zu entwickeln.



Der neue Grundsatz 8.1-13 „Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen“ sichert die Freihaltung von Trassen von entgegenstehenden Nutzungen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz. Im Rheinischen Revier wurde im Projekt Rheinisches Radverkehrsrevier ein Netz aus Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten beschlossen. Mit Machbarkeitsstudien wurden besonders wichtige Verbindungen weiter für die Umsetzung als Förderprojekte im Strukturwandel vorbereitet. Daher ist es für den Strukturwandel erforderlich, diese Trassen ggf. auch über das Vorrangnetz des Landes hinaus zu sichern.

Neuer Grundsatz 8.2-8 „Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien“:

Der Zweckverband begrüßt den neuen Grundsatz 8.2-8 „Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien“. Die Umnutzung vom Netz genommener Kraftwerksstandorte für neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder große Elektrolyseure kann dazu beitragen, die Versorgungssicherheit der Region herzustellen.

Das Ziel einer vollständigen Nutzung der Flächen oder der Nutzung von überwiegenden Teilflächen schränkt den Entwicklungsspielraum jedoch zu stark ein. Das Wort „überwiegend“ sollte gestrichen werden.

Neues Ziel 9.2-4 „Degressionspfad zur Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe“:

Der Zweckverband begrüßt das neue Ziel 9.2-4 „Degressionspfad zur Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe“.

Eine schrittweise Reduzierung der Abbaufächen stellt einen notwendigen Schritt in Richtung einer nachhaltigen Flächen- und Umweltpolitik dar. Wichtig ist es hier, dieses Ziel auch in die derzeit in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilpläne der Regionalpläne zu übertragen.

Neues Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“:

Der Zweckverband betrachtet das neue Ziel 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ mit großer Sorge.

Die enthaltene Möglichkeit, im Falle eines Nichterreichens der vorgesehenen Ausbauziele für Freiflächen-Photovoltaikanlagen landwirtschaftliche Kernräume aufzuheben, schränkt die Sicherstellung einer regionalen, unabhängigen Lebensmittelproduktion weiter ein. Der Verlust hochwertiger Agrarflächen wäre langfristig



ökonomisch problematisch. Ich empfehle hier, vorrangig Flächen im Eigentum des Bundes oder des Landes, wie etwa infrastrukturell vorgeprägte Flächen entlang von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie bereits versiegelte Großflächen wie Parkplätze oder Konversionsflächen, für den weiteren Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik zu nutzen. Landwirtschaftliche Kernräume, insbesondere mit Ackerwertzahlen im 80er und 90er Bereich, wie wir sie in weiten Teilen der Börde- und Rekultivierungslandschaft vorfinden, sollten ausschließlich für sogenannte Agri-Photovoltaikanlagen geöffnet werden – wie es auch im neuen Grundsatz 7.5-3 vorgesehen ist. Ich halte dies für einen tragfähigen Kompromiss, der sowohl dem Ziel der Energiegewinnung als auch dem Schutz der Ernährungssicherheit Rechnung trägt.

Ich bitte Sie, mich über die Ergebnisse des Verfahrens in Kenntnis zu setzen und bei weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

